

BREXIT UND MWST.

WARENLIEFERUNG UND DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG NACH DEM 31.12.2020 IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Quelle: Information der Finanzgeneraldirektion, Gz.: 75184/20/7100-20118-012884 (Information zu den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU im Bereich der MwSt. (BREXIT) ab dem 1.1.2021)

Das Vereinigte Königreich hat am 1.2.2020 die Europäische Union verlassen. Nach Beendigung des sog. „Übergangszeitraums“ kommt es ab dem 1.1.2021 zu Änderungen in der Anwendung der MwSt. im gemeinsamen Handel zwischen Großbritannien und den EU-Mitgliedsstaaten. In dieser Hinsicht werden Großbritannien und Nordirland (das „Vereinigte Königreich“) ab dem 1.1.2021 ein Drittland sein, d.h. für dieses Land wird ein analoges Prinzip wie beim Handel mit z. B. den USA, China oder Russland gelten.

Seit dem 1. Januar gelten für den **Handel mit Waren, bzw. die Beförderung von Waren** zwischen der Tschechischen Republik und Großbritannien die Regeln für **die Anwendung der MwSt. beim Warenimport und -export**. Die für Warenlieferungen zwischen Mitgliedsstaaten geltenden Regeln werden keine Anwendung mehr finden. Die **MwSt.-Regelung zwischen Nordirland und der EU bleibt für Warenlieferungen unverändert**.

Bei der **Dienstleistungserbringung** gilt für Nordirland die gleiche Regelung wie für Großbritannien, bzw. wird die Regelung für das gesamte Vereinigte Königreich einheitlich sein, da sich das Protokoll zu Irland und Nordirland nicht auf Dienstleistungen umfassende Leistungen erstreckt. Nordirland wird so zur Besteuerung der Dienstleistungen als Drittland und nicht als EU-Mitgliedsstaat behandelt, wie dies bei Warentransaktionen der Fall ist.

Waren

Ware, die aus dem Vereinigten Königreich oder in das Vereinigte Königreich befördert wird, unterliegt der zollamtlichen Überwachung und kann Gegenstand von Zollkontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union sein. Der Wareneingang aus dem Vereinigten Königreich in das Gebiet der EU wird den durch das tschechische Mehrwertsteuergesetz Nr. 235/2004 Slg., („**MwSt.-Gesetz**“) **für den Warenimport bestimmten üblichen Regeln unterliegen und die Warenausfuhr aus der EU in das Gebiet des Vereinigten Königreichs einen Warenexport darstellen (§ 66 Abs. 1 MwSt.-Gesetz)**. Bei Erfüllung der gesetzlich geregelten Voraussetzungen (insbesondere § 66 Abs. 2 und 4 MwSt.-Gesetz), d.h. die Ware wird aus der Tschechischen Republik in das Vereinigte Königreich geliefert und abgesendet oder verbracht und der Zahler ist in der Lage, diese Warenausfuhr aus dem Gebiet der EU nachzuweisen, wird diese Warenausfuhr von der Steuer befreit.

In Bezug auf das Vereinigte Königreich werden somit ab dem 1.1.2021 auch keine besonderen Verfahren und Regeln mehr genutzt werden können, die nur für den Warenhandel zwischen EU-Mitgliedsstaaten gelten, insbesondere:

- die Warenversendung (§ 8 MwSt.-Gesetz). In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf die grundlegenden Änderungen im Unionsrecht zu Fernverkäufen, die sich im MwSt.-Gesetz mit Wirksamkeit ab dem 1.7.2021 niederschlagen sollen.
- das vereinfachte Verfahren bei Warenlieferungen innerhalb des Gebiets der Europäischen Union in Form eines Dreieckshandels (§ 17 MwSt.-Gesetz).

BREXIT UND MWST.

WARENLIEFERUNG UND DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG NACH DEM 31.12.2020 IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

- die Warenlieferung und -anschaffung mit Verbringung der Ware im Lagermodus innerhalb des Gebiets der Europäischen Union (§ 18 MwSt.-Gesetz).
- die Lieferung und Anschaffung neuer Verkehrsmittel innerhalb des Gebiets der Europäischen Union (§ 19 MwSt.-Gesetz).
- das Sonderverfahren für Wiederverkäufer von Gebrauchsgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten (§ 90 MwSt.-Gesetz).

Dienstleistungen

Bei der Geltendmachung der MwSt. für Dienstleistungen wird das Verfahren für Nordirland mit dem Verfahren für Großbritannien identisch sein.

Der Ort des steuerbaren Umsatzes und der MwSt.-Abführungspflicht wird auch weiterhin nach **§ 9 Abs. 1 (B2B)** oder nach **§ 9 Abs. 2 (B2C)** MwSt.-Gesetz, bzw. nach den in **§ 9a bis § 10i MwSt.-Gesetz** enthaltenen Sonderregeln bestimmt.

Seit 1. Januar 2021 gilt für Dienstleistungserbringung B2B aus dem Vereinigten Königreich in die Tschechische Republik (unter § 9 Abs. 1 MwSt.-Gesetz fallende Dienstleistung) liegt der Leistungsort in der Tschechischen Republik, d.h. der Ort, an dem der Empfänger der betroffenen Dienstleistung seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat. Der tschechische Dienstleistungsempfänger (Steuerzahler oder bestimmte natürliche Person) hat die Steuer nach § 108 Abs. 3 Buchst. a) MwSt.-Gesetz zu erklären (sog. „Reverse-Charge-Verfahren“).

Bei der Erbringung eines solchen Dienstleistungstyps (B2B aus der Tschechischen Republik in das Vereinigte Königreich) wird sich der Leistungsort hingegen außerhalb der Tschechischen Republik befinden und so nach den im Vereinigten Königreich geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren sein, nach denen der Empfänger einer solchen Dienstleistung erneut nach dem Reverse-Charge-Verfahren vorzugehen hat, d.h. der Empfänger erklärt die Steuer im Vereinigten Königreich. (<https://www.gov.uk/guidance/vat-imports-acquisitions-and-purchases-from-abroad>)

Der Dienstleister (USt-Steuerzahler) hat dabei die Dienstleistungserbringung in das Vereinigte Königreich letztmalig in der Sammelmeldung auszuweisen, sofern diese **Dienstleistung im Jahr 2020 erbracht** wurde, die in der gesetzlichen Frist bis zum 25. Januar 2021 einzureichen ist. Für in das Vereinigte Königreich nach dem 1.1.2021 erbrachte Dienstleistungen ist bereits keine Sammelmeldung mehr vorzulegen.

Bei der Erbringung von **Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an eine nicht steuerpflichtige Person ist Leistungsort der Ort des Dienstleistungsempfängers (§ 10i Abs. 1 MwSt.-Gesetz).**

Eine steuerpflichtige Person aus und außerhalb der EU, die diese Dienstleistungen grenzüberschreitend an einen Endverbraucher in der EU erbringt (in der EU ansässige nicht steuerpflichtige Person), kann sich freiwillig zum Sonderverfahren einer einzigen Anlaufstelle, sog. Mini-One Stop Shop anmelden (§§ 110a ff. MwSt.-Gesetz) – im Folgenden nur MOSS.

BREXIT UND MWST.

WARENLIEFERUNG UND DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG NACH DEM 31.12.2020 IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Seit dem 1.1.2021 kann das MOSS-Verfahren nicht mehr zur Erfüllung der Steuerpflichten bei der Erbringung dieser ausgewählten Dienstleistungen an Kunden (nicht steuerpflichtige Personen) im Vereinigten Königreich genutzt werden, d.h. die letzte Steuererklärung über MOSS kann (in Bezug auf Leistungen zu Gunsten von Kunden im Vereinigten Königreich) für das 4. Quartal 2020 eingereicht werden. Unternehmen, die diese ausgewählten Dienstleistungen an Kunden im Vereinigten Königreich erbringen, werden sich im Vereinigten Königreich zur MwSt. anzumelden haben. (<https://www.gov.uk/government/publications/accounting-for-vat-on-goods-moving-between-great-britain-and-northern-ireland-from-1-january-2021/accounting-for-vat-on-services-between-the-uk-and-eu-member-states-from-1-january-2021>). Ebenso werden sich Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, sofern sie diese Dienstleistungen an Kunden in der EU erbringen werden, in den einzelnen Mitgliedsstaaten zur MwSt. anzumelden und diese Steuer direkt dort abzuführen haben, wobei die Umsatzgrenzen für die Dienstleistungserbringung in die einzelnen Mitgliedsstaaten nicht zur Anwendung gelangen und im Land des Dienstleistungsempfängers alle erbrachten Leistungen zu versteuern sein werden.

MwSt.-Erstattung

Änderungen gelten ab dem 1.1.2021 auch für die Steuererstattung nach § 82 MwSt.-Gesetz. Der Antrag auf Erstattung der im Vereinigten Königreich bis zum 31.12.2020 gezahlten Steuer ist bis spätestens 31.3.2021 zu stellen.

Die Verfahren im Rahmen des gemeinsamen MwSt.-Erstattungssystems in der EU (nach der MwSt.-Erstattungsrichtlinie) werden für die Erstattung von nach dem 31.12.2020 gezahlten Steuern nicht mehr genutzt werden können.

Einzige Ausnahme ist die Warenanschaffung durch einen Steuerzahler in Nordirland oder die Warenanschaffung in der Tschechischen Republik durch eine in Nordirland ansässige steuerpflichtige Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix XI zugeteilt wurde – hier wird auch nach Beendigung des Übergangszeitraums weiterhin das in der EU geltende MwSt.-Erstattungssystem genutzt, und zwar nach § 83 MwSt.-Gesetz.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033
www.bpv-bp.com
info@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.

Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.